

**Satzung über die Aufwandsentschädigung  
der Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes  
Odervorland (Entschädigungssatzung)  
vom 14.10.2024**

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 14.10.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- Mitglieder des Amtsausschusses.

**§ 2  
Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Mitgliedern des Amtsausschusses wird Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch den Amtsausschuss und Bestätigung durch den Amtsdirektor außerhalb des Amtsgebietes gewährt.

**§ 3  
Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den Vorsitzenden des Amtsausschusses erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses erfolgt monatlich.
- (3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt spätestens nach drei Monaten.

- (4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstausfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (5) Soweit die Entschädigungen der SV- oder Lohn- oder EK-Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (6) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden und für die Mitglieder des Amtsausschusses entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird (konstituierende Sitzung). Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

#### **§ 4**

#### **Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  - Vorsitzenden 250,00 €
  - Mitglieder des Amtsausschusses 60,00 €
- (2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des Vorsitzenden nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Wird ein Mandat im Amtsausschuss für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Amtsausschusses an den Sitzungen des Amtsausschusses nicht teilgenommen hat.
- (5) Die Mitglieder des Amtsausschusses sind verpflichtet den monatlichen Zahlungseingang zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten.

#### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme des Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Amtsausschusses an Sitzungen des Amtsausschusses gezahlt. Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
  - Mitglieder des Amtsausschusses 15,00 €

- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses sind verpflichtet den Zahlungseingang in Abhängigkeit des Sitzungsturnus zu prüfen. Bei Abweichungen oder Nichtzahlung/Mehrzahlung sind sie verpflichtet, die Verwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und ggfs. zurück zu erstatten.

## **§ 6 Verdienstaufall**

Ersatz für Verdienstaufall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstaufall ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufalls beträgt 35 Euro je Stunde.

## **§ 7 Reisekosten**

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsausschuss mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschuss sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

## **§ 8 Entschädigung für die Anschaffung von Informationstechnik**

- (1) Zur Anschaffung von Informationstechnik (Tablet o. ä.) erhalten die Mandatsträger der amtsangehörigen Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel für die Dauer der Legislaturperiode eine einmalige Pauschale in Höhe von 200,00 €.
- (2) Die Pauschale erhalten ausschließlich die Mitglieder der Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinden.
- (3) Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 24.07.2024 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 29.10.2024

Siegel

gez. Dirk Meyer  
Amtdirektor

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland

- Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses  
des Amtes Odervorland (Entschädigungssatzung)  
vom 14.10.2024 -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 04.11.2024

gez. Dirk Meyer  
Amtdirektor